

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 28. Juni 2022

4. Verordnung **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten,
mit der die Ausnahme von den Schonvorschriften
für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher
für die Jagdjahre 2022/2023 im Verwaltungsbezirk St.
Pölten verordnet wird**

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten hat am 28. Juni 2022 aufgrund des § 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6 lit. d. und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974 verordnet:

Verordnung

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten lässt für die Jagdjahre **2022/2023** nachstehende Ausnahmen von den Schonvorschriften für Federwild im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes St. Pölten zu:

Die Schonzeit wird außer Wirksamkeit gesetzt für

die Elstern	von 1. August 2022 bis 15. März 2023
die Eichelhäher	von 1. August 2022 bis 15. März 2023
die Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen)	von 1. Juli 2022 bis 31. März 2023
sowie	
Aaskrähen aus Junggesellentrupps	von 1. Jänner bis 31. Dezember 2022
und	von 1. Jänner bis 31. Dezember 2023

Die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagdausübungsberechtigten laufend zu führen sind (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 29. März 2021, PLL2-J-082/021, tritt mit Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Ing. Mag. Pehofer



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur